

94. Darf der zum Voritze Berufene, wenn er durch Heiserkeit an der Führung des Vorsitizes behindert ist, als Beisitzer fungieren?

G.V.G. §. 62.

St.P.D. §. 377 Nr. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 22. April 1884 g. R. Rep. 773/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fr. Stargard.

Aus den Gründen:

Der Vorwurf einer vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichtes, welches erkannt hat (§. 377 Nr. 1 St.P.D.), wird darauf gestützt, daß in der Sitzung nicht der zum ständigen Vorsitzenden der Strafkammer bei dem Amtsgerichte ernannte Amtsgerichtsrat K., sondern der Amtsgerichtsrat H. den Vorsitz geführt habe, obwohl ersterer nicht verhindert gewesen sei, da er in der Sitzung als Beisitzer fungiert habe. Nach der vom Präsidenten des Landgerichtes zu Danzig erteilten Auskunft hat in der Sitzung vom 23. Januar 1884 das älteste ordentliche Mit-

glied der Strafkammer, Amtsgerichtsrat H., auf Ansuchen des zum ständigen Vorsitzenden ernannten Amtsgerichtsrates K. den Vorsitz übernommen und K. als Beisitzer fungiert, weil letzterer durch große Heizerkeit verhindert war, den Vorsitz zu führen. Daraus ergibt sich ein Fall der Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden, und es war, da von der Justizverwaltung ein ständiger Vertreter im Voritze nicht berufen war, nach §. 65 G.B.G.'s H. als das dem Dienstalter nach älteste ständige Mitglied der Kammer,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 238,

zur Führung des Voritzes berufen, die Strafkammer also, soweit die Funktion des Vorsitzenden in Betracht kommt, vorschriftsmäßig besetzt.

Auf den Umstand, daß K., obwohl zum ständigen Vorsitzenden ernannt, als Beisitzer fungiert hat, ist die Beschwerde nicht gestützt. Zwar wird dieser Umstand erwähnt, aber nicht um eine vorschriftswidrige Besetzung der Strafkammer bezüglich eines der Beisitzer darauf zu gründen, sondern um den Nachweis zu führen, daß K. an der Führung des Voritzes nicht behindert gewesen sei, ein Versuch, welcher fehlgeschlagen ist, weil sich ein Unwohlsein herausgestellt hat, welches den K. wohl an der Führung des Voritzes, nicht aber an der Thätigkeit als Beisitzer gehindert hat.

Wollte man aber auch annehmen, daß die Revision darauf habe gegründet werden sollen, daß K. als Beisitzer thätig gewesen sei, so würde ihr gleichwohl kein Erfolg gegeben werden können.

Den Fall, daß der ordentliche Vorsitzende nur an der Führung des Voritzes, nicht an der Funktion als Beisitzer behindert ist, hat das Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorgesehen. Wenn im §. 65 von einer Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden gesprochen ist, so ist dabei, wie die Vergleichung mit §. 62 a. a. O., welcher von Behinderung der Beisitzer spricht, erkennen läßt, der gewöhnliche Fall ins Auge gefaßt, daß der Hinderungsgrund die Teilnahme an der Sitzung ausschließt. Ein Fall der hier vorliegenden Art ist daher ausdrücklich nicht unterschieden. Vom rein praktischen Gesichtspunkte aus empfiehlt sich zweifellos das im vorliegenden Falle eingeschlagene Verfahren, weil dasselbe unter Umständen sich als das einzige Mittel darstellen kann, eine sonst unvermeidliche Aufhebung der Sitzung zu umgehen. Dasselbe widerspricht auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Der Vorsitzende übt alle Funktionen eines beisitzenden Richters,

daneben aber noch weitergehende Funktionen, insbesondere bezüglich der Sitzungspolizei (§. 177 G.B.G.'s), der Ernennung von Ergänzungsrichtern (§. 194 a. a. O.), der Leitung der Beratung und Abstimmung (§. 196 a. a. O.), der Anordnung der Untersuchungshaft (§. 124 Abs. 3 St.P.O.), der Bestellung von Verteidigern (§. 141 a. a. O.), der Verabfolgung von Akten an den Verteidiger (§. 147 Abs. 4 a. a. O.), der Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§. 199. 212. 218. 220 a. a. O.) und der Leitung der letzteren (§§. 227. 237—241. 247 a. a. O.), sowie bezüglich der Beurkundung der Vorgänge der Hauptverhandlung im Sitzungsprotokolle (§. 271 a. a. O.). Es läßt sich aber keine Funktion eines Gerichtsbeisitzers nachweisen, zu welcher der Vorsitzende nicht berufen wäre; er wird daher auch in §. 77 G.B.G.'s als Mitglied der Strafkammer bezeichnet. Die Berufung zum Vorsteher enthält also virtuell zugleich die Befugnis zur Ausübung der Funktionen eines Beisitzers. Allerdings darf der Vorsitzende den Vorsitz nur im Falle einer Verhinderung abgeben (§. 65 G.B.G.'s); liegt aber eine Verhinderung in der Ausübung des Vorsitzes vor, so bleibt doch die Befugnis zur Ausübung der Funktionen eines Beisitzers, falls bezüglich derselben ein Hinderungsgrund nicht obwaltet. Danach war im vorliegenden Falle der Amtsgerichtsrat K. befugt, bei Abgabe des Vorsitzes als Beisitzer einzutreten.

Der Tendenz aber, von welcher bei den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Bildung der Kammern (Senate) ausgegangen ist: die Besetzung der Kammern thunlichst dem Belieben der Verwaltung zu entziehen (Bericht der Justizkommission des Reichstages S. 39), wird auf dem vom Vorsitzenden in diesem Falle eingeschlagenen Wege nicht entgegengehandelt. Denn das Urteil ist von denjenigen Richtern gefällt, welche zur Urteilsfindung in der Sache berufen waren; eine Änderung ist nur bezüglich des Vorsitzes eingetreten, und diese Änderung war eine Folge eines nicht vorherzusehenden Zufalles; in der regelmäßigen Zusammensetzung der Kammer ist also das geringste Maß der Änderung eingetreten, welches nach Lage des Falles nicht vermieden werden konnte.